



Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

STINAG Stuttgart Invest AG

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend "Muttergesellschaft" genannt -

und

EfG-Beteiligungs-GmbH

mit dem Sitz in Norderfriedrichskoog

- nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

- - -

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Die Parteien schließen den folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft kann der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der sich nach den Bestimmungen von §301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als höchstens abführbarer Gewinn ergebende Betrag; § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sämtlichen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie die Abführung von Beträgen aus während der Dauer dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Sämtliche vor Beginn dieses Vertrags gebildeten Rücklagen sowie die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags oder Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2009 endet, und damit rückwirkend ab 1. Januar 2009. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013 bzw. - sofern dieser Zeitpunkt später liegt - auf den Zeitpunkt, zu dem die durch diesen Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre) gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte steuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer steuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 23. April 2009

Die Muttergesellschaft:

STINAG Stuttgart Invest AG

Vorstandsmitglied

Prokurist

Peter May

Heike Barth

Die Tochtergesellschaft:

EfG-Beteiligungs-GmbH

Die Geschäftsführung:

Dieter Woiwode

Bernhard Rebel